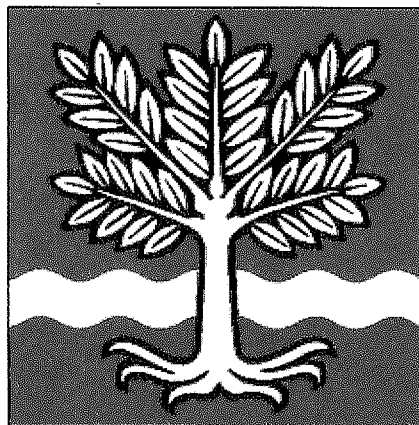




Einwohnergemeinde Oeschenbach

Internes Kontrollsystem

**Weisung für die Kreditverwendung,
Belegkontrolle, Budgetierung und
den Zahlungsverkehr**

Zweck, Geltungsbereich

Grundlagen

Die Weisungen beruhen auf folgenden Grundlagen:

- Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16.3.1998 (BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (BSG 170.111)
- Handbuch Gemeindefinanzen vom Amt für Gemeinden und Raumordnung, Ausgabe 2001
- Organisationsreglement für die Einwohnergemeinde Oeschenbach (OgR) vom 31. Januar 2014 (Genehmigung durch AGR)

Allgemeines

Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit auf die Ressortverteilung des Gemeinderates abgestellt.

Unterschriftsberechtigung

Allgemein

Unterschriftsberechtigt sind der Gemeindeschreiber und der Gemeindepräsident und im Verhinderungsfalle ihre Vertretung.

Im Zahlungsverkehr

Kollektivunterschrift zu zweien des Finanzverwalters, des Gemeindeschreibers oder des Gemeindepräsidenten.

Eingehen von Verpflichtungen

Aufgaben

Dem Gemeinderat obliegt

- die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Kredite und die ihnen anvertrauten Vermögenswerte

Dem Finanzverwalter obliegt:

- die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten
- die Belegkontrolle
- die Führung einer Budgetkontrolle
- die Vorbereitung des Voranschlags gemäss Weisungen des Gemeinderates

Finanzkompetenzen

Bewilligte Voranschlags- und Verpflichtungskredite

Über die Verwendung **bewilligter Voranschlags- und Verpflichtungskredite** entscheidet der Gemeinderat bis zur im OgR festgelegten Finanzkompetenz selbständig, sofern innerhalb einer einzelnen Kreditposition nicht abgewichen wird.

Abweichungen

Die Zuständigkeit bei Abweichungen einzelner Kreditpositionen innerhalb von bewilligten Voranschlags- und Verpflichtungskrediten sind wie folgt geregelt:

- über Fr. 1'000.00 entscheidet der Gemeinderat

Besondere Regelungen

- besondere Finanzkompetenzen von Kommissionen bleiben vorbehalten
- besondere Regelungen für die Abwicklung von grossen Verpflichtungskrediten bleiben vorbehalten

Verwendung bewilligter Kredite

Bewilligte Kredite dürfen nur soweit verwendet werden, als deren Beanspruchung einer klaren Notwendigkeit entspricht. Ausgaben zum Zwecke der vollständigen Kreditverwendung sind nicht gestattet. Die Auslösung eines Auftrages oder einer Bestellung an Dritte erfolgt im

Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeit durch den Gemeinderat. Die Vorschriften der Submissionsgesetzgebung sind zu berücksichtigen. Vor Vergabe eines Auftrages oder einer Bestellung ist in jedem Fall zu prüfen, ob der notwendige Kredit auf dem Konto vorhanden ist. Der Finanzverwalter führt dazu eine seinen Bedürfnissen entsprechende Budgetkontrolle. Zudem stellt er dem Gemeinderat bei Bedarf jederzeit detaillierte Kontenauszüge zur Verfügung.

Nachkredite

Nachkredite sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Visumsregelung Zahlungsanweisung

Belege

Die Belege sind die Beweisurkunden für die Richtigkeit der Buchung. Es gilt der Grundsatz: keine Buchung ohne Beleg! Damit ein Beleg diese Forderung erfüllt, muss er mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum
- Aussteller
- Leistungsempfänger
- Sachverhalt
- Betrag
- Interne Vermerke wie Visum, Zahlungsanweisung, Kontierung, Belegnummer

Belegkontrolle

Der ressortverantwortliche Gemeinderat visiert die eingegangenen Rechnungen in seinem Zuständigkeitsbereich. Mit dem Visum bestätigt die zuständige Stelle, dass

- der auf dem Beleg geschilderte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt
- die Bestellung mit der Leistung übereinstimmt

Mit der Zahlungsanweisung wird die Finanzverwaltung angewiesen, den Rechnungsbetrag zu bezahlen. Rechnungen werden ausschliesslich durch Gemeinderat angewiesen.

Es wird damit auch bestätigt dass:

- der Beleg rechts- und ordnungsgemäss ist
- der entsprechende Kredit vorhanden ist
- das Visum richtig ist

Für das Anbringen der Kontrollvermerke ist der von der Finanzverwaltung abgegebene Stempel zu verwenden. Die kontrollierten Belege sind der Finanzverwaltung nach der Zahlungsanweisung anlässlich der Gemeinderatssitzung ohne Verzug zur Bezahlung zu übergeben.

Aufgaben der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung kontrolliert, ob

- Visum und Zahlungsanweisung auf dem Beleg vorhanden sind
- die Kontierung richtig ist
- der Beleg rechnerisch stimmt, sowie Rabatte und Skonti abgezogen sind
- die Finanzkompetenzen eingehalten sind

Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat die vorliegende Weisung an seiner Sitzung vom 12. Juni 2014 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

DER GEMEINDERAT

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

P. Haslebacher

S. Simon Wildi

